



SMV-Satzung des Theodor-Heuss-Gymnasiums Pforzheim

Die SMV-Satzung wurde im Rahmen der SMV-Tagung des THG Pforzheim am 28. November 2008 erarbeitet und am 29. Januar 2009 durch den Schülerrat einstimmig beschlossen. Zuletzt wurden Artikel III.,3 am 22. April 2009 und Artikel V.,3 am 11. Mai 2009 mehrheitlich durch den Schülerrat geändert.

Anmerkungen:

Schüler, Klassensprecher, Verbindungslehrer etc. stehen in Anlehnung an die Formulierung in Gesetzestexten und Verordnungen immer für die männliche und die weibliche Form. Diese Satzung bezieht sich auf § 62 bis § 70 SchG in der Fassung vom 18. Dezember 2006 und der SMV-Verordnung in der Fassung vom 8. Juni 1976 (K.u.U. 1976, S. 1169) zuletzt geändert durch: Verordnung des Kultusministeriums zur Änderung der SMV-Verordnung vom 08. September 2004 (GBl. 2004, S. 740; K.u.U. 2004, S. 243) und vom 04. April 2007 (K.u.U. 2007, S. 70).

I. Aufgabe der SMV

Die SMV ist Sache aller Schüler. Nur wenn alle Schüler, insbesondere die älteren unter ihnen, die SMV unterstützen und mitmachen, kann sie Erfolg haben. Außerdem ist darauf zu achten, dass alle interessierten Schülerinnen und Schüler in die SMV-Arbeit mit einbezogen sind. Das gilt insbesondere für die jüngeren Schüler der Unterstufe, auch wenn sie nicht in den Schülerrat gewählt wurden.

Grundsätzlich stehen jedem Schüler die Organe der SMV offen; Des weiteren kann sich jeder Schüler mit Fragen, Beschwerden, Kritik, Anregungen und Beiträgen an die Organe der SMV wenden, vor allem an seinen Klassensprecher bzw. dessen Stellvertreter und den SMV-Vorstand. Um die Erreichbarkeit der Schülersprecher und Verbindungslehrer zu gewährleisten, informiert ein öffentlich zugängliches Info-Brett über alle Belange der SMV. Die Aufgaben der SMV umfassen:

1. Interessensvertretung der Schüler

Die SMV hat die Aufgabe, die Interessen und Wünsche der Schülerschaft gegenüber der Schulleitung, dem Lehrerkollegium und der Elternschaft zu vertreten. Dazu nehmen die Schülervertreter ihr Anhörungsrecht, ihr Vorschlagsrecht, das Beschwerderecht, das Vermittlungs- und Vertretungsrecht und das Informationsrecht in Anspruch.

Der Schülerrat entsendet Vertreter in die Schulkonferenz, die Schülervertreter können außerdem Anregungen und Vorschläge für die Gestaltung des Unterrichts in der Klassenpflugschaft und in den Fachkonferenzen einbringen.

Schülervertreter können einzelne Mitschüler vertreten, sofern diese es wünschen.

2. Selbst gewählte Aufgaben

Die SMV verpflichtet sich, an der Gestaltung des schulischen Lebens aktiv teilzuhaben und dabei auf die Wünsche der Schüler einzugehen. Insbesondere soll sich die SMV im sportlichen, kulturellen sowie sozialen Bereich engagieren.

3. Übertragene Aufgaben

Die SMV beteiligt sich an Organisations- und Verwaltungsaufgaben der Schule (wie z.B. Hausaufgabenbetreuung, Patenschaften für die Klassen 5 und 6 und Wettbewerbe)

4. Kooperationen

Die SMV bemüht sich um Zusammenarbeit mit anderen Schulen und deren SMV, mit Bezirksarbeitsgemeinschaften sowie dem Landesschülerbeirat.

II. Organe der SMV

1. Klassenschülerversammlung / Kursschülerversammlung

Die Klassen- bzw. Kursschülerversammlung besteht aus allen Schülern einer Klasse bzw. eines Kurses. Sie hat die Aufgabe, alle Fragen der Schülermitverantwortung, die sich innerhalb der Klasse bzw. des Kurses ergeben, zu beraten und gegebenenfalls Beschlüsse zu fassen. Der Klassen- bzw. Kurssprecher beruft die Klassen- bzw. Kursschülerversammlung in Absprache mit dem Klassenlehrer ein und leitet sie. Für die Klassen- bzw. Kursschülerversammlung können pro Schuljahr bis zu vier Verfügungsstunden bereitgestellt werden.

2. Klassensprecher / Kurssprecher

Die Klassensprecher bzw. Kurssprecher und deren Stellvertreter vertreten die Interessen der Schüler einer Klasse bzw. eines Kurses in der SMV. Sie werden spätestens in der drit-

ten Unterrichtswoche gewählt. Sie sind Mitglied im Schülerrat, die Amtszeit beträgt ein Jahr. Sie sind verpflichtet, die Klasse bzw. den Kurs regelmäßig und umfassend über die Angelegenheiten der SMV zu unterrichten.

In den allgemein bildenden Gymnasien richtet sich die Anzahl der Kurssprecher in den Kursstufen nach der Anzahl der Deutschkurse. In jedem Deutschkurs werden ein Kurssprecher und ein Stellvertreter gewählt.

Die Gewählten sind Mitglied im Schülerrat. Darüber hinaus können in allen weiteren Kursen Kurssprecher gewählt werden, diese sind aber nicht Mitglied im Schülerrat und haben dort kein Stimmrecht.

3. Schülerrat

3.1 Zusammensetzung und Stimmrecht

Die Klassensprecher und Kurssprecher sowie deren Stellvertreter bilden den Schülerrat in den allgemein bildenden Schulen. Bei Beschlüssen sind alle Mitglieder des Schülerrates stimmberechtigt.

3.2 Sitzungen

Die Termine der Schülerratssitzungen werden eine Woche im Voraus festgelegt und allgemein bekannt gegeben. Es soll alle sechs Wochen eine Sitzung stattfinden. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn ein Drittel des Schülerrates dies beim Schülersprecher ggf. schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.

Jede Schülerratssitzung ist öffentlich. Nur auf Antrag eines Mitglieds kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Der Schülersprecher oder seine Stellvertreter leiten die Sitzungen. Es besteht Anwesenheitspflicht für die Mitglieder des Schülerrates sowie für die sonstigen Beauftragten des Schülerrates.

Über die Sitzungen des Schülerrates wird ein Protokoll angefertigt, näheres siehe „6. Schriftführer“.

3.3 Beschlussfähigkeit

Der Schülerrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Auf Antrag wird geheim abgestimmt, ansonsten mit Handzeichen.

4. Schülersprecher

Der Schülerrat wählt spätestens in der fünften Unterrichtswoche eines neuen Schuljahres den Schülersprecher. Jeder Schüler und jede Schülerin kann sich zur Wahl stellen. Die Amtszeit beträgt ein Schuljahr. Das Amt wird bis zur Neuwahl geschäftsführend vom bisherigen Schülersprecher oder seinem Stellvertreter fortgeführt. Der Schülersprecher ist nach den Grundsätzen des konstruktiven Misstrauensvotums abwählbar.

Der Schülersprecher ist der Vorsitzende des Schülerrates. Er vertritt die Interessen der Schüler der gesamten Schule gegenüber der Schulleitung, dem Lehrerkollegium und dem Elternbeirat sowie nach außen wie beispielsweise bei Arbeitskreisen oder gegenüber dem Landesschülerbeirat.

Als Vorsitzender des Schülerrates beruft der Schülersprecher die Schülerratssitzungen ein, setzt die Tagesordnung fest und leitet die Sitzungen. Er ist verantwortlich für die Arbeit der SMV und den Schülern gegenüber rechenschaftspflichtig. Der Schülersprecher kann an regionalen und überregionalen Treffen von Schülervertretungen teilnehmen.

Die Wahlordnung sieht vor, dass die Schülersprecher in einem ersten Wahlgang gewählt werden und die übrigen Amtsanwärter in einem zweiten Wahlgang gleichzeitig gewählt werden. Außerdem stellen sich alle Kandidaten vor der Wahl vor.

4.1 Der Schülersprecher

Er wird aus der Mitte aller Schülerinnen und Schüler der Schule gewählt. Der Schülerrat wählt schließlich aus den Kandidaten den Schülersprecher. Er ist nach den Grundsätzen des konstruktiven Misstrauensvotums abwählbar.

4.2 Die Stellvertreter

Es werden zwei stellvertretende Schülersprecher vom Schülerrat gewählt. Dabei wird mindestens einer aus der Mitte des Schülerrates gewählt, wobei der zweite aus der Schülerschaft gewählt werden kann. Sie sind nach den Grundsätzen des konstruktiven Misstrauensvotums abwählbar.

5. Besondere Ausschüsse und Referenten des Schülerrats

Der Schülerrat kann für besondere Aufgaben Ausschüsse einsetzen und zusätzliche beauftragte Schüler heranziehen, die in den Schülerratssitzungen Teilnahme- und Rede-recht, jedoch kein Stimmrecht haben. Dazu gehören grundsätzlich sechs Veranstaltungsreferenten, zwei Schülerzeitungsreferenten, zwei Unterstufensprecher, ein Bäckerreferent, ein stellvertretender Bäckerreferent und ein Kassenwart. Ihre Amtszeit beträgt jeweils ein Schuljahr.

5.1 Veranstaltungsreferenten

Die sechs Veranstaltungsreferenten sind maßgeblich an allen Veranstaltungen der SMV beteiligt, was sowohl die Gestaltung als auch die Organisation und Durchführung beinhaltet. Alle Veranstaltungen müssen zunächst mit dem SMV-Vorstand und ggf. mit der Schulleitung abgesprochen und anschließend genehmigt werden.

5.2 Schülerzeitungsreferenten

Die zwei Schülerzeitungsreferenten sind im Allgemeinen mit sämtlichen Angelegenheiten der Öffentlichkeitsarbeit der SMV betraut. In erster Linie handelt es sich dabei um den Betrieb einer gedruckten oder online geführten Schülerzeitung. Diese soll alle am Schulleben Beteiligten über dieses informieren, wobei darauf zu achten ist, dass allen Schülern die Möglichkeit gegeben wird, sich an der Gestaltung einer Schülerzeitung zu beteiligen und auf deren Vorschläge und Anregungen eingegangen wird. Deshalb ist es Aufgabe der Schülerzeitungsreferenten, in ausreichenden Abständen öffentliche Redaktionssitzungen einzuberufen, um eine Mitgestaltung jedes Schülers zu ermöglichen. Sowohl SMV-Vorstand als auch Schülerrat sind auf Wunsch jederzeit über die Arbeit der Schülerzeitungsreferenten zu informieren.

5.3 Unterstufensprecher

Die zwei Unterstufensprecher, die beide der Unterstufe angehören müssen, vertreten die Interessen der Unterstufe. Sie sind in allen die Unterstufe betreffenden Angelegenheiten zu hören und zu unterstützen. Dabei sind vor allem die Veranstaltungsreferenten dazu angehalten, die Unterstufensprecher bei ihren Projekten zu unterstützen und ihnen bei der Organisation und Durchführung zu helfen.

5.4 Bäckerreferent

Der Bäckerreferent ist für die Koordination des täglichen Backwarenangebots und die Organisation des Verkaufspersonals zuständig. Er steht mit den Lieferanten in Kontakt, sorgt für ein ausreichendes Angebot, wobei er, wenn möglich, auf die Anregungen und Wün-

sche der Schülerschaft eingeht. Außerdem ist es seine Aufgabe, die Finanzen des Schulbäckers zu überwachen und sowohl den SMV-Vorstand als auch den Schülerrat auf Wunsch jederzeit über seine Arbeit zu informieren.

5.4.1 Stellvertretender Bäckerreferent

Der Stellvertreter unterstützt den Bäckerreferenten bei seinen Aufgaben und muss stets in der Lage sein, dessen Aufgaben jederzeit übernehmen zu können.

5.5 Kassenwart

Der Kassenwart wird vom Schülerrat im Rahmen der SMV-Wahlen für ein Jahr gewählt. Ist er nicht vollgeschäftsfähig, verwaltet er die Kassengeschäfte mit dem Verbindungslehrer oder einem vollgeschäftsfähigen Schülersprecher. Der Kassenwart verwaltet unter Aufsicht der Verbindungslehrer oder des Schülersprechers die Finanzen der SMV und führt Buch. Er muss mindestens die Klassenstufe 10 erreicht haben. Der Kassenwart ist dem Schülerrat Rechenschaft schuldig. Er muss zu Beginn des neuen Schuljahres oder auf Antrag des Schülerrates seine Arbeit offen legen. Näheres siehe „V. Finanzierung und Kassenprüfung“.

6. Schriftführer

Der Schriftführer wird zu Beginn einer jeden Schülerratssitzung neu bestimmt und ist dem Schülerrat lediglich in Bezug auf das von ihm angefertigte Protokoll Rechenschaft schuldig. Es muss sich dabei um ein Mitglied des Schülerrats handeln. Innerhalb von zwei Wochen nach der Schülerratssitzung muss das Protokoll dem Schülersprecher vorgelegt werden, der es anschließend über einen Aushang am SMV-Brett veröffentlicht. Das Protokoll muss in der jeweils nächsten Sitzung vom Schülerrat genehmigt werden.

7. Ausschüsse

Ausschüsse für die verschiedenen Aufgabenbereiche sowie Stufenausschüsse werden mit Zustimmung des Schülerrats gebildet und aufgelöst.

Ausschüsse können zu Aufgabenbereichen wie z.B. Evaluation, Projekte, Veranstaltungen oder Finanzen gebildet werden.

Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte jeweils einen Sprecher. Er koordiniert die Arbeit seines Ausschusses, beruft die Ausschuss-Sitzungen ein und leitet sie. Er ist für die Arbeit seines Ausschusses verantwortlich. Der Sprecher achtet auf die Mitarbeit seiner Ausschuss-Mitglieder und insbesondere auf deren Anwesenheit bei den Ausschuss-Sitzungen.

Am Ende des Jahres erstellt der Ausschuss-Sprecher den Zusatz zum Zeugnis über die Mitarbeit in der SMV für die engagierten Mitglieder seines Ausschusses.

Die Ausschüsse arbeiten selbstständig und sind dem Schülerrat Rechenschaft schuldig. Über ihre Arbeit soll auf Wunsch des SMV-Vorstands oder des Schülerrats ein Protokoll angefertigt werden.

8. Vorstand; SMV-Sitzungen

Der Schülersprecher, seine Stellvertreter und die Verbindungslehrer bilden den Vorstand. Der Vorstand koordiniert die Arbeit der SMV. An ihn können alle SMV-Mitglieder herantreten, wenn es Probleme innerhalb der SMV gibt.

Die SMV (der Vorstand und die gewählten Referenten) sollte wöchentlich zusammentreten. Die Sitzungstermine werden zu Beginn des Schuljahres festgelegt, der Schülersprecher leitet die Sitzungen.

III. Wahlen

Die Grundsätze der ordentlichen Wahl gelten für alle Wahlen innerhalb der Schülermitverantwortung. Sie sind also gleich, allgemein, frei, direkt und im Fall der Wahl der SMV auch geheim. Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen erhält, bei Stimmgleichheit ist ein weiterer Wahlgang erforderlich.

Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl ist Aufgabe des Wahlleiters. Dies ist ein amtierender Verbindungslehrer. Nach der Aufstellung der Kandidatenliste wird eine Personaldebatte unter Ausschluss der Kandidaten geführt.

Die Einladung zur Wahl des Schülersprechers und seiner Stellvertreter, die Einladung zur Wahl der Verbindungslehrer sowie die Einladung zur Wahl der Delegierten in die Schulkonferenz erfolgt durch den amtierenden Schülersprecher oder einen seiner Stellvertreter, sofern vorhanden, ansonsten durch einen Verbindungslehrer.

1. Wahl des Schülersprechers und seiner Stellvertreter

Die Wahl des Schülersprechers und seiner Stellvertreter sollte in der fünften, spätestens in der siebten Woche nach Unterrichtsbeginn des neuen Schuljahres stattfinden. Bis zu diesem Zeitpunkt sollten alle Klassensprecher und die in den Schülerrat gewählten Kurssprecher gewählt sein. Es werden ein Schülersprecher und zwei Stellvertreter gewählt. Generell werden der Schülersprecher sowie seine Stellvertreter in getrennten Wahlgängen gewählt. Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen erhält.

1.1 Der Schülersprecher

Er wird aus der Mitte aller Schülerinnen und Schüler der Schule vom Schülerrat gewählt.

1.2 Der erste Stellvertreter

Er wird aus der Mitte aller Schülerinnen und Schüler der Schule vom Schülerrat gewählt.

1.3 Der zweite Stellvertreter

Er wird vom Schülerrat aus seiner Mitte gewählt.

2. Wahl der Schülervereiner in die Schulkonferenz

Der Schülersprecher ist Kraft seines Amtes Mitglied in der Schulkonferenz. Der Schülerrat wählt aus seiner Mitte zwei weitere Delegierte, welche die Klassenstufe 10 erreicht haben sowie zwei Stellvertreter. Die Reihenfolge der erreichten Stimmzahlen ist für die Vertretung maßgebend. Die Stellvertreter nehmen in der Schulkonferenz ihr Vertretungsrecht in der Reihenfolge der erreichten Stimmzahlen wahr, es ist also keine Personenvertretung vorgesehen.

2.1 Einberufung der Schulkonferenz

Die Gruppe der Schülervereiner kann beim Schulleiter die Einberufung der Schulkonferenz beantragen. Die gewünschten Tagesordnungspunkte müssen dann angegeben werden. Dies kann geschehen durch einen Antrag des Schülerrats an die Schülergruppe.

3. Wahl der Verbindungslehrer (geändert am 22.04.09)

Beginnend im Schuljahr 2009/2010 wählt der Schülerrat alle zwei Jahre eine Verbindungslehrerin für zwei Jahre, während in diesem ersten Jahr ein Verbindungslehrer für ein Jahr gewählt wird und von dann an alle zwei Jahre für zwei Jahre. Sie sind nach den Grundsätzen des konstruktiven Misstrauensvotums abwählbar. Im Falle eines Rücktritts nach einem Jahr (oder früher) wird in der Regel ein gleichgeschlechtlicher Nachfolger für die Zeit bis zum Ende der Amtszeit des zurückgetretenen Verbindungslehrers gewählt.

Der Schülersprecher bzw. einer seiner Stellvertreter stellt nach den Vorschlägen des Schülerrates eine Kandidatenliste der wählbaren Lehrer auf. Nicht wählbar sind der Schulleiter, der stellvertretende Schulleiter, die Schulkonferenzvertreter der Lehrer sowie Lehrer, die weniger als einen halben Lehrauftrag haben. Die vorgeschlagenen Lehrer müssen vor der Wahl nach ihrem Einverständnis zur Kandidatur befragt werden. Vor der Wahl stellen sich die Kandidaten vor, außerdem wird eine Personaldebatte unter Ausschluss der Kandidaten geführt.

3.1 Aufgaben der Verbindungslehrer

Zu den Aufgaben der Verbindungslehrer gehört, neben der Beratung und Unterstützung der SMV, die Einladung zu den SMV-Wahlen, falls keine geschäftsführenden Schülersprecher vorhanden sind und die Überwachung der Rechtmäßigkeiten der Schülerratsbeschlüsse und SMV-Wahlen. Außerdem können die Verbindungslehrer auf Wunsch der Schulkonferenzvertreter in beratender Funktion an der Schulkonferenz teilnehmen.

IV. Evaluation

Der § 114 des Schulgesetzes sieht vor, dass “[die Schüler bei der Evaluation mit einbezogen werden]“. Die Form der Beteiligung sollte die SMV auf der Grundlage der Organisationsstruktur der Qualitätsentwicklung an der Schule für sich nach Abstimmung mit der Schulleitung gemäß § 41 des Schulgesetzes regeln.

Die SMV beteiligt sich an der Evaluation des Theodor-Heuss-Gymnasiums, indem sie den Evaluationsprozess mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln unterstützt, zum Beispiel in Zusammenarbeit mit der Arbeitsgruppe der Lehrer, in Zusammenarbeit mit der Schulleitung oder im Rahmen der jährlichen SMV-Tagung.

Die SMV informiert die Schülerschaft über den Stand der Qualitätsentwicklung.

V. Finanzierung und Kassenprüfung

1. Verwaltungskompetenzen und Kassenführung

Die Finanzmittel der SMV müssen für Zwecke, die der Schülerschaft insgesamt dienen oder für Zwecke, die vom Schülerrat vorgeschlagen und mit Mehrheit beschlossen wurden, verwendet werden.

Die Finanzen werden vom gewählten Kassenwart und einem Verbindungslehrer oder vollgeschäftsfähigen Schülersprecher verwaltet. Die SMV verfügt über eine SMV-Kasse über die sie frei verfügt sowie über ein SMV-Konto bei der Sparkasse Pforzheim Calw, über welches die Schulleitung mit Zustimmung der SMV bzw. des Schülerrats verfügt. Dieses Konto dient zugleich als Sozialfonds der Schule, weshalb die Kontoaktivitäten bezüglich des Sozialfonds aus Gründen der Diskretion nur eingeschränkt im Kassenbuch der SMV aufgeführt werden. Der Kontoinhaber führt jedoch Buch über sämtliche Ausgaben des Sozialfonds und ist der SMV Rechenschaft schuldig.

Ausgaben können Mitglieder des SMV-Vorstands und der Kassenwart in gegenseitigem Einverständnis tätigen. Alle Ausgaben über 300,00 € müssen vom Schülerrat genehmigt werden. Die Kasse wird schriftlich mit Hilfe eines Kassenbuchs geführt, die Belege sind drei Jahre aufzubewahren.

2. Kassenprüfung

In jedem Schuljahr wird die SMV-Kasse durch zwei Kassenprüfer kontrolliert. Der Schülerrat bestimmt den ersten Kassenprüfer aus seiner Mitte. Er muss mindestens die Klassenstufe 10 erreicht haben und soll einer anderen Klasse als der Kassenwart angehören. Der zweite Kassenprüfer, der ein Erziehungsberechtigter eines Schülers der Schule sein muss, wird auf Vorschlag des Elternbeirats ebenfalls vom Schülerrat bestimmt. Sie berichten dem Schülerrat vom Ergebnis der Kassenprüfung. Dieses wird vom Schülerrat bestätigt und zur Kenntnisnahme an den Schulleiter und den Elternbeirat geleitet.

3. Erwerb finanzieller Mittel (geändert am 11.05.09)

Die SMV erwirbt finanzielle Mittel, indem sie von allen Schülerinnen und Schülern zu Beginn des neuen Schuljahres den sog. SMV-Euro einsammelt, wobei es sich um einen Beitrag in Höhe von zwei Euro handelt, der zur Inanspruchnahme des Sozialfonds berechtigt. Näheres bestimmt die Regelung des Sozialfonds vom 11. Mai 2009. Außerdem bietet die SMV vor den Weihnachtsferien Waffeln und Punsch zum Verkauf an und betreibt einen Schulbäcker. Alle weiteren Einnahmen liegen einmaligen oder neu entstandenen Projekten zu Grunde und sind somit nicht regelmäßig oder zwangsläufig wiederkehrend.

VI. Inkrafttreten

Die SMV-Satzung wurde am 29.01.2009 einstimmig durch den Schülerrat verabschiedet und tritt, einschließlich der Änderungen vom 22.04.09 (III.,3) und 11.05.09 (V.,3), mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Dazu muss sie allen Schülerinnen und Schülern zugänglich gemacht werden. Die Satzung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln geändert werden.

Die Rechtmäßigkeit des Beschlusses bestätigen die anwesenden Mitglieder des SMV-Vorstandes mit ihrer Unterschrift.

Viktor Reichelt
Schülersprecher

Selina Reubelt
Stellvertretende Schülersprecherin

Nathalie Niekisch
Stellvertretende Schülersprecherin

Stefan Mielitz
Verbindungslehrer

Stefan Hodde
Verbindungslehrer